



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

Dritter Abschnitt. Die außersächsischen Fundstellen, insbesondere die salischen Extravaganten. § 31

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

## Dritter Abschnitt.

## Die außersächsischen Fundstellen, insbesondere die salischen Extravaganten.

## § 31.

## a) Die bayrischen Fundstellen.

1. Außer den besprochenen sächsischen Fundstellen sind vorhanden 8 (9) bayrische Fundstellen außer den beiden Glossen, die oben<sup>98)</sup> erörtert wurden, dann die salischen Extravaganten, deren Zugehörigkeit bestritten ist. Die bayrischen Stellen habe ich früher eingehend besprochen<sup>99)</sup>. Diese Ausführungen muß ich in jeder Einzelheit auch Herbert Meyer gegenüber aufrecht erhalten. Die Verschiedenheit unserer Ergebnisse beruht zum Teil auf einer abweichenden Beurteilung der Übersetzungsprobleme (Vorbehaltstellen), zum größeren Teil aber darauf, daß Herbert Meyer bei der Auslegung der einzelnen Stellen diejenigen besonderen Bedeutungen außer acht läßt, welche den Worten nach der Übung der damaligen Zeit in der fraglichen Gegend zukommen, und ebenso diejenige Übersetzungstechnik, auf der diese Lateinquellen beruhen. Herbert Meyer behandelt jeden *nobilis vir* als einen Edelherrn, obgleich das deutsche Äquivalent, das Wort Edeling, in der Sprache der damaligen Umwelt jeden Altfreien bezeichnete, auch den Bauern<sup>100)</sup>. Er erklärt den *nobilis viri mansus* bei Giselbach, den der Graf von Falkenstein als sein Handgemal bezeichnet, für einen Herrenhof, Edelhof, obgleich „*nobilis viri mansus*“ nach dem Sprachgebrauche jener Umwelt ein Hufmaß ist, eine Hufe bezeichnet, in dem Umfange, wie sie die vollfreien Bauern haben<sup>101)</sup>,

98) Vgl. oben S. 141 ff.

99) Vgl. Hantgemal, die Falkensteiner Stelle S. 6—19, die Genesisstelle S. 19—23, die Schergenstelle S. 25—28, die Vorbehaltstelle S. 25—39. Auf die Genesisstelle bin ich noch später zurückgekommen, Übersetzungsprobleme S. 150.

100) Vgl. die wiederholten Ausführungen, Gemeinfreie S. 80 ff., Hantgemal S. 19 ff., Standesgliederung S. 167—175.

101) Vgl. Hantgemal S. 18 Anm. 1. Ein nirgends als besonders wichtig gekennzeichnetes Tauschgeschäft umfaßt „*nobilium virorum hobas 12*“, ein anderes „*nobiles hobas 18*“, die alle dem Bistum gehört hatten. Die Lage der einzelnen Hufen wird nicht angegeben. Diesen *hobae nobilium virorum* entspricht der *mansus nobilis viri* in Giselbach. Aber die Art der Aufzählung beweist, daß an Bauernhufen gedacht ist und nicht an 12 und 18 Edelhöfe mit Gerichtshoheit.

so daß es sich in Giselbach um einen Bauernhof handelt. Wir beide lesen die Urkunden gleichsam unter Benutzung verschiedener Sprachen und finden deshalb verschiedene Inhalte. Herbert Meyer ist über meine Belege hinweggegangen. Unter diesen Umständen glaube ich mich darauf beschränken zu können, die Notwendigkeit einer Auslegung nach dem Sprachgebrauche der Umwelt zu betonen und auf meine Belege zu verweisen<sup>102)</sup>.

b) Das *anthmallum* der salischen Extravaganten.

1. Die salischen Extravaganten<sup>103)</sup>, die für uns in Frage kommen, sind ein Weistum, das in Italien von einem Italiener für

102) Zu der Falkensteiner Stelle will ich noch eine Ergänzung hinzufügen: Die Hantgemalnotiz schließt mit den Worten a. a. O. S. 11: „et hoc idem cyrographum obtinent cum eis Hunespergere et Prucchepergere.“ Ich hatte die Worte in Hantgemal S. 40 nicht bestimmt gedeutet und will dies nachholen, da ich mich davon überzeugt habe, daß nur die Gemeinschaft einer geschichtlichen Heimat gemeint sein kann. Man hat die Gemeinschaft teils als Blutgemeinschaft, teils als Ganerbschaft aufgefaßt. Aber beide Deutungen scheitern, abgesehen von sonstigen Gegenständen, an dem Fehlen irgendwie bezeichnender Worte, an dem Verlaufe der Vorstellungskette und an dem Nachdrucke, mit dem die Identität betont wird (hoc idem). Bei einer Blutgemeinschaft wäre die Einheit des Herkunftsortes ebenso selbstverständlich gewesen, wie bei einer Ganerbschaft die Einheit des Gemeinschaftsobjekts. Bei der bloß geschichtlichen Heimat war eine Identität bei nichtverwandten Geschlechtern zwar möglich, aber selten und deshalb erwähnenswert. Die geschichtliche Heimat hörte nicht auf, wenn der Stammhof in fremdes Eigentum überging. Auch nicht, wenn noch weitere Eigentümer folgten. Deshalb konnte es vorkommen, daß in der Erinnerung mehrerer miteinander nicht verwandter Geschlechter derselbe Hof als der letzte geschichtlich bekannte Ursprungsort der Sippe galt. Ein solcher Fall konnte vorkommen, aber er war ungewöhnlich und deshalb der Aufzeichnung würdig. Er konnte auch ein Gefühlselement auslösen. Ein Mann konnte mit einem gewissen Stolz dessen gedenken, daß aus demselben Bauernhofe, dem sein eigenes Geschlecht entstammte, noch zwei andere, nichtverwandte, aber angesehene Sippen ihren Ursprung ableiteten.

103) Homeyer, „Heimat“ S. 54 ff. Sohm, „Altdeutsche Rechts- und Gerichtsverfassung“ S. 316 ff., van Helten, „Zu den malbergischen Glossen“ usw. Beiträge z. Gesch. d. deutschen Sprache u. Lit. 25 S. 510 ff. (1900). Alois Meister, „Zur Deutung des Hantgemal“, in: Arch. f. Kulturgeschichte IV S. 395 ff. (1906). Schönhoff, „Handgemal und Schwurbrüderschaft“, ZfdA 49 S. 331 (1908). S. Keller, „Hantmahal und Anthmal-

Italiener erstattet worden ist<sup>104</sup>) und das sich vorzugsweise mit der Anwendung des salischen Rechts auf die Verhältnisse der in Italien weilenden Franken beschäftigt. Die Quelle gehört in das 9. Jahrhundert. Das Weistum ist uns nur teilweise erhalten. Der Eingang und Anfangskapitel fehlen. Der erhaltene Teil beginnt mit den beiden Kapiteln, in denen das Wort *anthmallum* vorkommt, dessen Identität mit *hantmallum* allerdings bestritten ist.

2. Die beiden Kapitel<sup>105</sup>) behandeln einen Freiheitsprozeß, in dem der als unfrei in Anspruch genommene Beklagte sich erbieht, den Beweis seiner Freiheit in seiner Heimat zu erbringen<sup>106</sup>). Es werden zwei verschiedene Prozeßgestaltungen im Streitgerichte unterschieden, nämlich der Fall der Bürgenstellung (c. 1) und der Fall, daß kein Bürge gestellt werden kann (c. 2). In diesem zweiten Fall wird der Beklagte dem Kläger zur Vorführung überant-

lus“, ZRG 30 S. 234 (1909). Fr. Kauffmann, „Aus dem Wortschatze der Rechtswissenschaft“, ZfdPhil., 47 S. 187 ff. (1916). Andr. Heusler, „Weidhube und Hantgemal“, Festg. d. Jur. Fak. Basel S. 13 (1916). Herbert Meyer a. a. O. S. 12, 28, 46.

104) Vgl. die Gegenüberstellung „nos“ und „Franci“ in c. 5.

105) In c. 1 wird zunächst folgende Prozeßlage mitgeteilt: „Si quis aliquem ad servitium mallaverit et ille wadium dederit et fideiussorem posuerit, ut anthmallo legitimos in patria de qua est testes sue libertatis dare debeat, faciat tunc comes in cuius (presentiae mallatio facta est duas epistolas uno) tenore et unam habeat ille qui mallat alteram similem ille qui mallatur.“ An diesen Tatbestand schließt sich die Schilderung der Vorgänge im Beweisgerichte, die mit folgenden Worten eingeleitet wird: „Veniente itaque illo qui mallatus est ad constitutum cum suis sacramentalibus, si ipse qui eum mallavit deffuerit.“ In c. 2 wird die Streitlage im Prozeßgerichte wie folgt geschildert: „Si quis quemlibet mallaverit ad servitium, ut superius dictum est, qui in alia regione fuit natus aut longe infra patria et ille dicit, quod ipsius servus non sit et suam libertatem in suo anthmallo proportare possit, tunc comes faciat illum dare wadium ad suam libertatem proportandam. Et si ille dixerit, quod fideiussorem habere non possit, tradat eum comes in manu mallatoris ut eum salva custodia inlesum ducat in anthmallo suo ad suam libertatem proportandum.“ Auf diesen Tatbestand folgen ohne besondere Vermittlung, Angaben über die Beweisführung: „Et si ex paterna genealogia mallatur, adhibeat ex materna progenie (septem) testes, qui proximiores sunt et ex paterna quattuor et sic se id (oneat)“.

106) Die Befugnis zur Eidesleistung in dem Gerichte der Heimat wird in einem Capitulare von 816 anerkannt. Der Beklagte darf: „sacramentum in patria, id est in legitimo sacramenti loco, iurandum offerre“ (Cap. I S. 268 c. 2).

wortet. An jede dieser Streitlagen schließen sich Vorgänge im Beweisgerichte an. Im Bürgschaftsfalle wird ein Ausbleiben des Klägers unterstellt, in dem Vorführungsfalle die Beweisführung durch Eidshelfer des Beklagten. Unser Problemwort *anthmallum* begegnet uns dreimal: als Element der Gestellungsbürgschaft (c. 1), als Element der Beweiserbietung (c. 2) und als Element des Vorführungsbefehls (c. 2).

Streitig ist, ob bei der Erklärung die Wortform *anthmallum* zugrunde zu legen ist oder aber ein *hanthmallum*. Bei der zweiten Annahme würde sich das Fehlen des h-Lauts entweder dadurch erklären, daß dieser Laut infolge der Sprechweise in romanischen Gebieten verschwunden oder daß er in der ziemlich sicher von einem Romanen geschriebenen Aufzeichnung weggelassen ist. Beide Annahmen sind durchaus zulässig, und folgerichtig ist keine notwendig. Deshalb sind bei der Auslegung zunächst beide Wortformen als gleich möglich zu berücksichtigen. Erst das Endergebnis ist entscheidend und zwar m. E. zugunsten der Annahme, daß wir ein ursprüngliches *handmallum* vor uns haben.

3. Die Auslegung der Stelle ist sehr umstritten. Aber in einer Aussage stimmen alle Ausleger überein, allerdings in einer Negation, aber in einer sehr wichtigen. Niemand, auch niemand von denjenigen Forschern, die *handmallum* annehmen, hat behauptet, daß dieses *andmallum* oder *handmallum* eine Adelsvoraussetzung sei, sich nur bei Edelherrn finde. Das Ausbleiben dieser Behauptung ist allerdings sehr verständlich, denn die Stelle läßt gar keinen Zweifel darüber, daß dasjenige *handmallum*, das sie im Auge hat, einem jeden zukommt. Offensichtlich jedem Freien, denn jeder, der als unfrei in Anspruch genommen wird, führt den Freiheitsbeweis in seinem *andmallum* und es ist natürlich sicher, daß nicht nur Edelherrn als unfrei verklagt wurden. Aber auch die Unfreien, denn der Freiheitsbeweis ist nicht auf den Nachweis eines *andmallum* gerichtet, sondern auf die freie Abkunft. Deshalb kann von einer ständischen Bedeutung dieses Begriffs nicht die Rede sein. Bezieht man die Stelle auf *handmallum*, so ist sie ein durchgreifender Gegenbeweis gegen die Lehre von einer allgemeinen und alten Verbreitung der ständischen Bedeutung.

4. Im übrigen gehen die Ansichten über den Vorstellungsgehalt unseres Problemworts sehr auseinander. Wir können zwei Hauptgruppen feststellen, die Ortsdeutungen und die Gerichtsdeu-

tungen, die allerdings vielfach ineinander übergehen und nicht genau unterschieden werden können. Unter den Ortsdeutungen steht an erster Stelle die Deutung Heimat, die schon Homeyer vertreten, namentlich Keller verteidigt hat und für die ins Gewicht fällt, daß alle anderen Handgemalstellen diesen Begriff aufweisen. Die Heimatdeutung ist durch allmähliche Übergänge mit anderen Auffassungen verbunden, mit der Auffassung als Gerichtsstätte, wobei teils an die heimatliche, teils an die zuständige Gerichtsstätte oder aber an die Eidesstätte gedacht wird. Das beliebte Schlagwort „forum competens“ führt zu den Gerichtsdeutungen über. Die Gerichtsdeutungen sehen in dem Worte die Bezeichnung eines Gerichts und zwar werden dabei verschiedene Funktionen oder Beziehungen des Gerichts als Sinn der Bezeichnung ins Auge gefaßt. Die Anhänger der Handmallumlesung denken an das Heimatgericht oder an das zuständige Gericht. Die Anhänger der Andmallumlesung (die Andtheorien) führen das Wort auf die Vorsilbe and, entgegen, zurück, die wir noch heute in „Ant-wort“ und „ent-sprechend“ haben. Die sachliche Deutung wird verschieden gedacht. Van Helten denkt an Antwortgericht, an das Gericht, in dem der Beklagte die Antwort zu geben hat. Fr. Kauffmann bezieht die Vorsilbe auf die Entsprechung gegenüber gewissen Anforderungen, so daß er sich der Vorstellung „richtiges Gericht“ nähert.

5. Wenn wir nun den Versuch machen, durch Untersuchung der übrigen in dem Berichte enthaltenen Vorstellungen diejenige Vorstellung zu ermitteln, die durch den Gebrauch unseres Wortes zum Ausdruck kam, so scheint mir keine dieser Lösungen zu befriedigen. Auszugehen ist von den engeren Zusammenhängen, in denen das Wort vorkommt. Das Wort begegnet als Element in drei Erklärungen, in der Bürgschaftsübernahme, in dem Beweiserbieten des Beklagten und in dem Transportbefehle, den der Richter an den Gläubiger erläßt. Es ist nun m. E. klar, daß die Erklärungen in der prozessualen Wirklichkeit einen sehr bestimmten Inhalt haben mußten. Wenn der Bürge die Haftung dafür übernahm, daß der Beklagte sich stellen würde, so mußte dasjenige Gericht genau bezeichnet sein, in dem der Beklagte sich stellen sollte. Gleiches gilt für das Beweisangebot und erst recht für den richterlichen Vorführungsbefehl. Der Gläubiger hatte den Beklagten vor ein Gericht zu stellen, über dessen Identität kein Zweifel möglich war. Dies Erfordernis der Bestimmtheit galt für die prozessuale Wirklich-

keit. In einem Weistume mußte natürlich die Bestimmtheit so weit gemindert werden, daß die allgemeine Anwendbarkeit möglich wurde, also in bezug auf Ort und Zeit. Aber auch nicht mehr. Jede überflüssige Abstraktion hätte die Anwendbarkeit erschwert oder doch den Richter irregeführt. In der Tat streben die Quellen jener Zeit durchweg nach möglichst unmittelbarer Anwendbarkeit und daher großer Bestimmtheit. Aus diesen Gründen können wir bei derjenigen Vorstellung, nach der wir suchen, eine große Bestimmtheit erwarten.

6. Wegen des Mangels der Bestimmtheit sind zunächst die Ortsdeutungen abzulehnen. Dies gilt auch von der Bedeutung Heimat in allen ihren Abwandlungen. Die Ortsangabe wäre nicht genügend bestimmt. Das Transportrecht und die Behütungspflicht des Gläubigers konnten nicht an einem Orte enden, der so unbestimmt ist wie der Heimatsbegriff, sondern sie können nur endigen in derjenigen Gerichtsversammlung, vor der die Beweisführung zu erfolgen hatte. Das halte ich für unzweifelhaft. Natürlich scheint der Umstand, daß alle übrigen Handgemalstellen Heimat ergeben, diese Wortbedeutung auch für unsere Stelle zu fordern. Deshalb habe ich früher die Heimatdeutung auch bei dieser Stelle für „möglich“ gehalten<sup>107)</sup>. Aber die Beobachtung verliert dadurch an Gewicht, daß alle anderen Stellen sächsisch oder bayrisch sind, während wir es bei dieser Stelle mit der fränkischen Rechtssprache zu tun haben. Entscheidend ist, daß der Zusammenhang die Ortsdeutung „Heimat“ ausschließt. Gleiches gilt für die anderen Ortsdeutungen, für die überhaupt nichts spricht. Die Folgerung aus dem Bestimmtheitserfordernis wird durch die anderweite Verwendung von *mallum* und durch die Art und Weise unterstützt, in der die Schilderung der Vorgänge im Beweisgericht sich an die jeweiligen Angaben über die Prozeßlage anschließen. Die unmittelbare Anreihung berechtigt m. E. zu dem Schluß, daß in dem vorhergehenden *anthmallum* schon die Vorstellung „Gericht“ und nicht die Vorstellung „Ort“ zum Ausdruck gelangt war.

7. Deshalb ist das erste Ergebnis der Vorstellungsanalyse, daß *anthmallum* eine Gerichtsbezeichnung ist. Insoweit ist den Gerichtsdeutungen zuzustimmen. Aber welche Gerichtsbezeichnung ist es, die wiedergegeben wird? In dieser Hinsicht sind

107) Hantgemal S. 51.

die veröffentlichten Vorschläge m. E. unbefriedigend. Es ist ja selbstverständlich, daß das gemeinte Gericht in Wirklichkeit das Heimatgericht und daß es zugleich das zuständige Gericht war. Auch andere Funktionen waren gegeben. Das gemeinte Gericht war ein Beweisgericht usw. Daraus folgt aber nicht, daß eine dieser Beziehungen oder ihre Gesamtheit durch unser Wort zum Ausdruck gelangt ist. Gegen diese Annahme spricht hinsichtlich der Vorstellung Heimatgericht die Beobachtung, daß die Vorstellung Heimat schon in anderen Worten hervortritt, in den Worten in patria (c. 1) und ebenso zweimal in suo in c. 2. Wenn dieselbe Vorstellung in anthmallum enthalten wäre, so würde ein für diese Quelle unwahrscheinlicher Pleonasmus vorliegen. Die Zuständigkeit war selbstverständlich erforderlich, aber sie war vom Richter festzustellen und ihre Beurteilung konnte weder dem Bürgen noch dem Gläubiger zugemutet oder überlassen werden. Ebensowenig befriedigen die beiden Deutungen, die von der Wortform mit and ausgehen. Die Vorstellung van Heltens Antwortgericht ist m. E. nicht möglich. Denn das Gericht, in dem geantwortet wurde, war das Prozeßgericht. In demjenigen Gerichte, das als anthmallum bezeichnet wird, wird überhaupt nicht geantwortet, sondern Beweis geführt. Auch mit der Deutung Kauffmanns, Gegengericht, ist m. E. nichts anzufangen. Kauffmann sieht in dem and dasselbe Wort mit derselben Bedeutung wie das heutige ent in entsprechend und deshalb in der Gerichtsbezeichnung „Ent-Gericht“ oder „Ent-Versammlung“ eine Bezeichnung für einen „den Verhältnissen (persönlicher Freiheit) entsprechenden Gerichtsstand“. Diese Deutung wird dann auf alle Hantgemalstellen gestützt, weil Kauffmann überall ein Lehnwort sieht, bei dem das h durch Volksetymologie entstanden ist<sup>108</sup>). Auch wenn man von dieser lautgesetzlichen Hypothese absieht, die ich für äußerst unwahrscheinlich halte<sup>109</sup>), so scheint mir schon die Grundannahme nicht befrie-

108) a. a. O. S. 195 Anm. 1.

109) Die Volksetymologie kann eingreifen, wenn ein unverständliches Wort durch Umgestaltung verständlich wird. Nach Kauffmann würde sie mit der entgegengesetzten Wirkung eingegriffen haben. Das Wort andmallum war wegen seiner Unbestimmtheit m. E. nicht brauchbar. Es wäre aber in seiner Zusammensetzung verständlich gewesen. Durch die Zufügung von h wäre es unverständlich geworden, ohne an Brauchbarkeit zu gewinnen. Die Zurückführung aller Fundstellen von handmahal usw. auf ein Mißverständnis von andmahal ist m. E. ebenso untunlich

digend zu sein. Das *anthmallum* unserer Stelle ist kein Freiheitsmerkmal. Denn der Beklagte beweist seine Freiheit nicht dadurch, daß er ein *anthmallum* hat, sondern erst durch den *Mageneid*, in dem *anthmallum*, das als selbstverständlich vorhanden vorausgesetzt wird. Die Zuständigkeit des *Forum*, auf die *Kauffmann* das *and* bezieht, würde nur in örtlicher Hinsicht in Betracht kommen. Aber ich glaube nicht, daß das Wort *and* gebraucht worden wäre, um die Ortszuständigkeit auszudrücken. Die Beziehung wäre zu undeutlich gewesen. Wenn wir heute die Zusammensetzung *Entgericht* bilden wollten, so würde das Wort wegen der Vielheit denkbarer Beziehungen so unbestimmt sein, daß das Wort nicht brauchbar sein würde. Es wäre unverständlich und wird nicht gebildet. Es scheint mir, daß bei unseren Vorfahren die Bildung eines solchen Wortes aus dem gleichen Grunde unterbleiben mußte. Auch die Fortbildung zu dem privilegierten Gerichtsstande des freien Menschen und der weitere Bedeutungswandel, den *Kauffmann* vertritt, sind m. E. nicht annehmbar, ganz abgesehen davon, daß bei diesen Fortbildungen stets die Hypothese der Anfügung von *h* durch die Volksetymologie verwertet wird.

8. Das Unbefriedigende der bisherigen Erklärungen scheint mir auf ein gemeinsames Element zurückzugehen, nämlich darauf, daß sie alle unsere Gerichtsbezeichnung als Funktionsbegriff denken, als ein Wort, das einen Hinweis enthält auf die besondere Stellung des gemeinten Gerichts in dem fraglichen Rechtsstreite. Natürlich gebrauchen wir auch heute Funktionsbezeichnungen der Gerichte. Wir reden vom *Prozeßgerichte*, vom *Rechtshilfegerichte* und vom *Vollstreckungsgericht*, vom *Berufungsgericht*, *Revisionsgericht* usw. Aber diese Funktionsbezeichnungen sind doch nicht die einzigen Gerichtsbezeichnungen, die es gibt. Neben ihnen gibt es noch eine andere Art von Bezeichnungen. Es gibt *Gerichtsnamen*, Bezeichnungen, die unsere Gerichte führen und die sie unter Hinzutritt der Ortsangabe von anderen Gerichten unterscheiden, die dazu dienen, ein Gericht genau zu bestimmen, *Kennworte* der *Rechtssprache*. Solche Gerichtsnamen sind z. B. heute *Amtsgericht zu X*, *Landgericht zu Y*, *Oberlandesgericht zu Z* usw. Wenn heute der Richter einen *Vorführungsbefehl* erläßt, so gebraucht er immer das *Kennwort*. Er sagt dem *Gerichtsvollzieher* nicht: „Führen Sie

wie die Zurückführung von *handmahal* auf ein Mißverständnis von *handmâl* (*Handzeichen*), oben S. 138 ff.

den Beklagten vor das zuständige Gericht“ oder vor „das Gericht des Erfüllungsorts“, sondern er sagt einfach und bestimmt: „Amtsgericht zu X“. Er tut dies deshalb, weil er dem Gerichtsvollzieher nicht zumuten kann und nicht zutrauen will, daß er diejenige Subsumtion nochmals vornehme, die ja der Richter schon vorgenommen hat. Genau so muß die Übung auch im fränkischen Reiche gewesen sein. Nur die Auffassung von *anthmallum* als Gerichtsnamen, als Kennwort, gibt der Vorstellung diejenige Bestimmtheit, die wir oben gefordert haben. In der prozessualen Wirklichkeit wurde in unserem Rechtsfalle der Gerichtsname gebraucht, sowohl in der Bürgschaftsübernahme wie in dem Beweisantritte und in dem Vorführungsbefehle. Diese prozessuale Wirklichkeit hat der Verfasser des Weistums vor sich gesehen. Er hatte gar keine Veranlassung, den Gerichtsnamen durch einen Funktionsbegriff zu ersetzen. Er hat dies m. E. auch nicht getan. Deshalb ist das Suchen nach einem Funktionsbegriffe erfolglos geblieben. *Anthmallum* ist der usuelle Gerichtsname, das Kennwort. Die Determinante *and* oder *hand* muß daher das Merkmal bezeichnen, durch welches das gemeinte *mahal* von anderen Sozialgebilden unterschieden wurde, die gleichfalls „*mahal*“ genannt wurden. Es ist ein Gegenstück zu den ersten Wortteilen in „*thiodmahal*“ und „*burmahal*“.

Gegen diese Deutung läßt sich nicht einwenden, daß der Beklagte nach c. 2 sowohl im Lande als außer dem Lande geboren sein kann und daß die Gerichtsnamen in den fränkischen Gebieten und in Italien verschieden waren. Denn nur das fränkische Gebiet kommt in Frage. Mit Recht wird allgemein angenommen, daß der Beklagte als Franke zu denken ist, wenn auch als ein in Italien geborener Franke. Das Problemwort ist deutsch und wird doch dem Beklagten in den Mund gelegt. Ein Franke hatte aber das Heimatsgericht, in dem der Freiheitsbeweis zu führen war und in dem er seine Verwandten heranziehen konnte, im fränkischen Gebiete. Deshalb ist es ein fränkisches Gericht, für das sich unser Problemwort als Gerichtsname ergeben hat.

9. Damit erhebt sich die Frage, welches der uns bekannten fränkischen Gerichte *handmahal* (oder *andmahal*) geheißen hat. Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. In Betracht kommt für den Freiheitsbeweis nur dasjenige Gericht, das wir in unserer Wissenschaft als das Gericht der Hundertschaft bezeichnen. Dadurch ergibt sich die vielleicht überraschende Einsicht, daß wir in unserem

Problemworte die deutsche Bezeichnung, das Kennwort, für das fränkische Gericht der Hundertschaft vor uns haben. Eine Nachprüfung auf Grund anderer Zeugnisse ist nicht möglich. Ein deutscher Name dieses Gerichts wird uns nicht überliefert und läßt sich auch nicht aus lateinischen Bezeichnungen erschließen. Unsere Quellen reden schlechthin von mallum oder fügen den Richter hinzu. Sie sagen „in mallo centenarii“ oder „comitis“. Aber ein Ausdruck, der als Übersetzung von anthmallum oder handmallum oder irgend eines anderen unterscheidenden Kennworts aufgefaßt werden könnte, gibt es m. W. nicht.

10. Unsere Feststellung entscheidet auch die Frage nach der ursprünglichen Wortform durch die Ausschaltung der Andformen. Es wäre nicht verständlich, wie das ordentliche Gericht der Franken, das Gericht der Hundertschaft, den Gerichtsnamen das Kennwort „Antwortgericht“ oder „Entgericht“ hätte führen können. Schon deshalb bleibt nur die Annahme von handmallum. Diese Entscheidung wird in der Folge volle Bestätigung finden und auch das Wort wird sich erklären. Deshalb sind die Stellen der Extravaganten den Hantgemalstellen einzureihen.

#### Vierter Abschnitt.

#### Die Worterklärung.

##### A. Die Entstehung des Begriffs Heimat.

###### § 52.

1. Worterklärung ist eine Wortgeschichte, die verschiedene Zeiträume umfassen kann, von denen der nächstliegende auch in der Regel am deutlichsten erkennbar ist. Unsere Wortgeschichte gliedert sich in zwei Perioden. Wir haben ein Wort, das in den sächsischen und bayrischen Fundstellen Heimat bedeutet. Wir werden sehen, daß dieses Wort auch in diesen Gebieten früher eine Gerichtsbezeichnung gewesen ist, wie noch später in Franken und zwar die Bezeichnung eines bestimmten uns auch sonst bekannten Gerichtes. Damit erhebt sich die weitere Frage, wie die Bezeichnung dieses Gerichtes, die vorliegende Wortzusammensetzung, entstanden ist. Auch diese Frage läßt sich m. E. mit Sicherheit beantworten, wenn auch erst nach Auseinandersetzung mit gewissen lautgesetzlichen Bedenken.

2. Für die Beantwortung der ersten Frage wird schon durch die Analogie anderer Heimatsworte ein Weg gewiesen. Der Begriff